Anlage 1 zur Begründung

Begründung der Veränderungen einzelner Gebühren des Kostentarifes

9. Steuerverwaltung

Punkt 9.3. Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken
Die Gebühr für den Leistungsgegenstand Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken soll von 1,02 EUR auf 2,00 EUR angehoben werden, da erst mit dieser Gebührenhöhe die Materialkosten sowie der entstehende Verwaltungsaufwand abgedeckt werden. Die Gebühren werden nur für verlorene Hundesteuermarken erhoben, beschädigte Marken werden kostenlos ausgetauscht.

10. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von...

Die Bindung der Gebühr an die in der Satzung vorgegebenen Wertgrenzen führte zu Einnahmeverlusten, da der tatsächlich entstehende Aufwand für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und sonstiger Unterlagen nicht vom Leistungswert abhängig ist. Die Wertgrenzen können keine Aussage zum Umfang des Leistungsverzeichnisses und der beigefügten Zeichnungen oder weiterer Unterlagen geben.

Die Paragrafen 20 VOB/A und VOL/A regeln den Kostenerstattungsanspruch für die Verdingungsunterlagen. Auf dieser Rechtsgrundlage ist eine individuelle Kostenkalkulation für jede öffentliche Ausschreibung möglich. Aus Rechtsgründen wird somit eine gesonderte Regelung in der Verwaltungskostensatzung entbehrlich.

Neu: 12. Stadtarchiv, alt:13. Archivwesen

Aufgrund der technischen Entwicklung haben sich im Stadtarchiv neue Benutzungs- und Dienstleistungsmöglichkeiten ergeben. Zu diesen Leistungen gehören das Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, die Digitalisierung sowie das Kopieren auf elektronischen Speichermedien und deren Nutzung.

Für diese Tatbestände der Leistungserbringung waren bisher keine Tarifstellen in der Verwaltungskostensatzung vorgesehen.

Mit der Digitalisierung der Fotosammlung des Stadtarchivs und der damit verbundenen Umstellung bei der Benutzung und Reproduktion von Fotos ist die Aufnahme entsprechender Tarifstellen dringend erforderlich.

Bei der Anwendung der zurzeit gültigen Tarifstellen zeigen sich in der Praxis Unzulänglichkeiten. Bisher wurden für bestimmte Leistungen des Archivs keine oder im Vergleich zu anderen Archiven zu niedrige Gebühren erhoben. So finden die archivspezifischen Erfordernisse bei der Anfertigung von Reproduktionen und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Erhebung von Gebühren keine Berücksichtigung.

Mit der Änderung und Ergänzung der Tarifstellen für das Archivwesen im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird eine bessere Handhabung der Verwaltungskostensatzung

seitens der Archivangestellten sowie mehr Transparenz des Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger angestrebt.

Grundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind durchschnittliche personelle und technische Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben bzw. Gewährung von Dienstleistungen. So ist zum Beispiel zu beachten, dass aus Datenschutzgründen und konservatorischen Gründen Kopien aus Archiv- und Sammlungsgut nicht von den Benutzern selbst angefertigt werden dürfen. Jeder Antrag auf Benutzung, auf Anfertigung von Reproduktionen und auf Veröffentlichungsgenehmigung muss erst genau geprüft werden, bevor er genehmigt und dann ausgeführt werden kann. Neben Materialkosten, wie Toner, Tintenpatronen, Nutzung elektrischer Geräte ist demzufolge auch die aufgewendete Arbeitszeit für Auslagerungen, Anfertigen der Reproduktionen und besonders für die fachliche Recherche- und Auskunftstätigkeit zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Höhe der Gebühren wurde außerdem ein Vergleich mit anderen hauptamtlich besetzten öffentlichen Archiven, wie zum Beispiel den Stadtarchiven Dessau, Halle, Leipzig, Braunschweig, Chemnitz und dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, durchgeführt. Je nach den spezifischen Bedingungen, wie Vorhandensein von eigenen Werkstätten und Reproduktionsmöglichkeiten, wurden die dort verzeichneten Gebühren als Richtwerte mit herangezogen.

Mit der Anwendung der überarbeiteten Gebührenordnung werden für die Stadt Mehreinnahmen erwartet. Sie ergeben sich nicht in erster Linie aus den Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren, da für wissenschaftliche, schulische und heimatkundliche Zwecke Gebührenfreiheit gewährt wird (§ 5), wie auch in anderen Archiven. Eine Erhöhung der Einnahmen ist vielmehr durch Anfertigung von Reproduktionen, insbesondere von Fotos, zu erwarten. Bisher wurden derartige Aufträge in Fremdleistung vergeben, für reproduzierte Fotos aber keine Schutzgebühr erhoben, ebenso wie die Vermittlung dieser Leistung gebührenfrei war. Mit der Digitalisierung der Fotosammlung hat das Stadtarchiv nun die Möglichkeit, zumindest von den digitalisierten Fotos selbst Reproduktionen anzufertigen und die entsprechenden Gebühren dafür einzunehmen (vgl. Tarifstelle 12.4.4.) bzw. die Vermittlung derartiger Leistungen in Rechnung zu stellen. Wie für die Tarifstelle 12.4.3. darf auch für die Tarifstelle 12.4.4. kein Erlass der Gebühren gewährt werden, da anderenfalls eine nicht zu verantwortende Verschwendung der Unterlagen/Fotos, an denen das Stadtarchiv die Rechte hat, erfolgen würde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass jede Benutzung und Reproduktion einen potenziellen Verschleiß der Unterlagen bedeutet. Eine intensive Nutzung bewirkt stärkere Schädigungen und diese haben kostenintensive bestandserhaltende Maßnahmen (Restaurierungen, Verfilmungen usw.) zur Folge.

Zu den einzelnen Tarifstellen:

Punkt 12.1.
Die Jahresgebühr wurde erhöht, weil sie zuvor im Verhältnis zur Tagesgebühr viel zu gering war. Die Jahresgebühr wurde bisher noch nie in Anspruch genommen, doch soll sie bestehen bleiben, um Bürgerinnen und Bürgern, die lange Zeit im Archiv arbeiten wollen, entgegen zu kommen. Neu ist die Möglichkeit der Erhebung einer Halbjahresgebühr aus eben diesem Grund. Eine Erhöhung der Einnahmen ist durch diese Tarifstelle nicht zu erwarten.

Punkt 12.2.
Diese Tarifstelle wurde neu aufgenommen. Laut § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Magdeburg (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 48 v. 3.7.1997) ist Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut zwar grundsätzlich nicht entleihbar, Abs. 2 lässt aber unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu. Für derartige Fälle, besonders bei Entleihung von Duplikaten audiovisuellen Archivgutes, konnten bisher keine Gebühren erhoben werden. Da dies meist zu heimatgeschichtlichen Zwecken geschah und somit Gebührenfreiheit gewährt werden konnte, sind der Stadt keine Einbußen entstanden. Privatwirtschaftliche bzw. gewerbliche Zwecke müssen aber berücksichtigt werden. Die Höhe der einzunehmenden Gebühren durch diese Tarifstelle wird aber voraussichtlich 100,00 Euro jährlich nicht überschreiten.

Punkt 12.3.
Die Erhebung von Gebühren wurde nicht auf schriftliche Anfragen beschränkt. Es treten Fälle auf, die zeitaufwendige Nachforschungen auch im Zusammenhang mit mündlichen Anliegen erfordern (zum Beispiel Medien, kurzfristige dringende Auskünfte). In der Regel wird allerdings bei abzusehenden größeren Recherchen auf die Schriftform verwiesen. Die Gebühr wird jetzt nicht mehr stundenweise, sondern halbstündlich erhoben, da dies praktikabler ist und im Archivwesen allgemein angewandt wird. Sie wurde auf 15,00 Euro je halbe Stunde bestimmt und damit insgesamt um etwa ein Drittel erhöht. Sie bleibt aber immer noch unter dem Gebührensatz vieler anderer Archive, der meist bei bis zu 40,00 Euro je Stunde liegt. Bei zu hohen Gebühren besteht die Gefahr, dass sich kaum noch jemand an die Archive wendet und somit die Einnahmen eher sinken als steigen.

Punkt 12.4.1.
Diese Leistung konnte bisher nicht abgerechnet werden. Jährlich werden etwa 120 bis 130 Reproduktionsanträge für Fotos gestellt, zuzüglich der Anträge, die in anderer schriftlicher Form von außerhalb eingehen. Ein Antrag kann 1 bis 50 oder mehr Foto- oder Kopiebestellungen enthalten. Genaue Aussagen für die zu erwartenden Einnahmen sind auch bei genauerer Statistik nicht möglich. Die Zeiten für das Heraussuchen schwanken je Antrag von einigen Minuten bis zu einer oder gar zwei Stunden. Außerdem ist die mögliche Gebührenbefreiung gemäß § 5 zu berücksichtigen.

Punkt 12.4.2.
Diese Leistung wurde bisher nicht abgerechnet. Da das Archiv keine eigenen Werkstätten hat, sind sie hin und wieder erforderlich. Die möglichen Mehreinnahmen werden 100,00 Euro jährlich voraussichtlich nicht übersteigen.

Punkt 12.4.3.
Für die Anfertigung der Kopien bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Viertelstunde wurde bisher keine Gebühr erhoben, wenn diese Leistung nicht Bestandteil einer schriftlichen Anfrage war. Die Höhe der Gebühren richtet sich wie bisher nach Tarifstelle 1.3.1. Die Höhe der Beträge bei Kopien aus Bauakten sowie von Karten, Plänen und sonstigen großformatigen Vorlagen ist ebenfalls unverändert geblieben. Sie erklärt sich aus dem besonderen Aufwand. Zudem besteht bei niedrigen Beträgen immer die Gefahr, dass die Benutzer massenweise Kopien bestellen und somit die Vorlagen unzumutbar beansprucht werden (Gefahr der Abnutzung bzw. Beschädigung).

Punkt 12.4.4.
Reproduktionen von Fotos wurden bisher ausschließlich in Fremdleistung erbracht, weil das Archiv nicht über eine Fotowerkstatt verfügt. Die Vermittlung dieser Leistung war gebühren-

frei, auch wurde keine Schutzgebühr je Foto erhoben. Mit der Digitalisierung der Fotosammlung gibt es durch Kopieren auf elektronische Speichermedien und Anfertigung von Ausdrucken daraus neue Möglichkeiten für Einnahmen. Neben der neuen Schutzgebühr für jedes Foto bzw. jede Bilddatei, der Bearbeitungsgebühr (zum Beispiel für das Brennen von CDs), der Grundgebühr für die Erstellung einer CD sind die Kosten für die gewünschten Ausdrucke zu bezahlen. Berücksichtigt wurden bei der Festlegung der Höhe nicht nur der Materialwert (CD-Rohling, Toner, Tintenpatronen, Etiketten, Fotopapier), sondern die Tatsache, dass die Stadt Eigentümer und alleiniger Inhaber des Nutzungsrechtes der Fotos ist und Arbeitskopien, für die keine Schutzgebühr fällig ist, sind v.a. aus diesem Grund auf Papier des Stadtarchivs zu ziehen. Insgesamt sind bei der Tarifstelle 12.4.4. voraussichtlich 500,00 Euro jährlich zu erwarten. (Erfahrungswerte liegen noch nicht vor).

Punkt 12.5.1.
Die Auflagenhöhen wurden den Erfahrungswerten der letzten Jahre angepasst. Die vorherige Tarifstelle 13.3.2. wurde gestrichen, da die Farbigkeit der Vorlage hier irrelevant ist.

Punkt 12.5.2.
Hinzugefügt wurde die Verwendung für Hörfunkproduktionen, da im Archiv jetzt auch Tonaufzeichnungen überliefert sind. Wesentliche Einnahmeerhöhungen werden dadurch allerdings nicht erwartet.

Punkt 12.5.3.
Fristsetzungen wurden entfernt, da sie schwer kontrollierbar sind, überdies auch nicht in Gebührenordnungen anderer Archive vorkommen.

Punkt 12.5.4.
Tarifstelle wurde neu aufgenommen. Sie bezieht sich angesichts möglicher Gebührenbefreiung gemäß § 5 in erster Linie auf Ausstellungen und Präsentationen von Unternehmen und anderen privaten Einrichtungen.

Punkt 12.6. und 12.7.
Diese Tarifstellen wurden neu aufgenommen.

Neu: 13. Kommunale Geodienste, alt:14. Kommunales Vermessungswesen

Punkt 13.1.
Der Punkt 13.1. wurde verallgemeinert und eine VON-BIS-Spanne eingeführt. Anlass sind die Probleme beim Verkauf des Amtlichen Stadtplanes im Jahr 2005. Eine Abfrage in den Städten der Fachkommission KVL (Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen) im Deutschen Städtetag zur Regelung des Verkaufspreises für den Amtlichen Stadtplan zeigte keine einheitliche Praxis in den Kommunen. Aus diesem Grund haben wir in Anlehnung an die Gebühren unter 1.3.1. eine VON-BIS-Spanne für kartografische Produkte eingeführt. Seinerzeit wurde vom Rechtsamt für die Gebühren unter 1.3.1. gefordert VON-BIS-Spannen einzuführen, da die erarbeiteten Pauschtabellen, bzw. der Verweis auf diese Tabellen nicht Bestandteil der Verwaltungskostensatzung werden konnte. Die VON-Spanne von 3 Euro ergibt sich aus der Festlegung des Stadtplanungsamtes für die Abgabe des Amtlichen Fahrrad-Stadtplanes. Die BIS-Spanne trägt zukünftigen Produkten (z.B. Stadtplan mit CD), Preisentwicklungen, Absatzmodellen in Verbindung mit verschiedensten Auflagenhöhen Rechnung. Der aktuelle Amtliche Stadtplan wird für 5,00 Euro pro Stück verkauft. Auswirkungen auf den Haushalt sind derzeit durch diese Regelung nicht zu erwarten.

Punkt 13.3.
Die Punkte unter 13.3. sind auf Grund einer Zusammenfassung neu gegliedert.

Punkt 13.3.1.
Die Ermittlung der Gebühr 1992 basierte auf der Kalkulationsbasis Zeitaufwand. Für die halbe Stunde Techniker wurden 19,50 DM in Ansatz gebracht. Der vergleichbare Betrag heute ist 18 Euro, d.h. es entsteht fast eine Verdoppelung der Gebühr. Da sich die Gebühr in dieser Größenordnung gut am Markt etabliert hat, wird die maßvolle Erhöhung auf 130,00 Euro als angemessen betrachtet. Bei einer Verdoppelung der Gebühr wird ein Rückgang der Abnahmemengen zu verzeichnen sein. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind gering. Bei einer Abgabe von 17 kostenpflichtigen Kartenblättern wie im Jahr 2005 betragen die Mehreinnahmen 37,06 Euro. Diese können jedoch wegen der wechselnden Jahresabforderungen nicht kontinuierlich beziffert werden.

Punkt 13.3.2.
Die Ermittlung der Gebühr 1992 basierte auf tatsächlichen Kosten der Digitalisierung in Dienstleistung und geschätzten Anteilen der Nutzung innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Die Aktualität und Qualität der Daten ist mit der von 1992 überhaupt nicht mehr vergleichbar. Da sich die Gebühr in der jetzigen Größenordnung gut am Markt etabliert hat, ist die maßvolle Erhöhung auf 265,00 Euro angemessen. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind eher positiv, im Jahr 2005 wurden jedoch keine kostenpflichtigen 10.000er Kartenblätter abgegeben. Die Mehreinnahmen können auch hier wegen der wechselnden Jahresabforderungen nicht kontinuierlich beziffert werden.

Punkt 13.3.3.
Die Gebühr für die Abgabe des Amtlichen Stadtplanes orientierte sich an der Gebühr für die Abgabe pro Kartenblatt i.M. 1:10.000. Auch hier gilt, zieht man den Bewertungsmaßstab der Datenqualität und –aktualität der 10.000er Karte von 1992 heran, haben die digitalen kartografischen Daten heute einen Stand erreicht, der eine Neubewertung erforderlich machen würde. Da sich die Gebühr in der jetzigen Größenordnung gut am Markt etabliert hat, wird die Erhöhung auf 300,00 Euro für angemessen erachtet. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind positiv, jedoch wurden im Jahr 2005 nur Teildatensätze kostenpflichtig abgegeben, die einen kompletten Datensatz bei weitem nicht erreichten. Die Mehreinnahmen können jedoch wegen der wechselnden Jahresabforderungen nicht kontinuierlich beziffert werden.

Punkt 13.3.4.
Die Ermittlung der Gebühr im Jahr 2000 basierte auf tatsächlichen Kosten und der Schätzung der Anteile der Nutzung innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Die tatsächlichen Kosten betrugen im Jahr 2000 = 128.610,36 DM (65.757,43 Euro) und im Jahr 2003 = 62.582,00 Euro. Auch wenn die tatsächlichen Kosten im Jahr 2003 geringer wurden, gehen wir für weitere Aufträge eher von der Erhöhung der Kosten aus. Auch die Schätzung der Anteile der Nutzung von 2/3 für die Stadt und 1/3 für andere ist so grob, dass wir eine maßvolle Erhöhung auf 15,00 Euro für angemessen halten. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind eher positiv, bei einer Abgabe von 14 kostenpflichtigen digitalen Luftbildern im Jahr 2005 betragen die Mehreinnahmen 23,94 Euro. Diese können jedoch wegen der wechselnden Jahresabforderungen nicht kontinuierlich beziffert werden.

Punkte 13.3.5 und 13.3.6
Nur textliche Anpassung an die veränderte Nummerierung.

Punkt 13.4.
Textliche Erweiterung, um die Daten bei technischer Möglichkeit auch externen Partnern, wie z.B. den Städtischen Werken zugänglich zu machen.

Punkt 13.4.1. und 13.4.2.
Die Ermittlung der Gebühr im Jahr 2000 basierte auf der durchschnittlich aktualisierten Fläche unter Anwendung der Gebührenpunkte (neue Nummerierung) 13.3.1. und 13.3.5. Demnach würde sich eine Gebühr von über 830,00 Euro ergeben, die aus Akzeptanzgründen nicht eingeführt wird. Es erfolgt die Aufrundung auf 820,00 Euro. Die Auswirkungen auf den Haushalt betragen bei aktuell 3 Anwendungsfällen Mehreinnahmen von 5,79 Euro pro Jahr.

Punkt 13.4.3.
Die Ermittlung der Gebühr im Jahr 2000 basierte auf der durchschnittlich aktualisierten Fläche unter Anwendung der Gebührenpunkte (neue Nummerierung) 13.3.2. und 13.3.5. Demnach würde sich eine Gebühr von 159,00 Euro ergeben, die aus Akzeptanzgründen nicht eingeführt wird. Es erfolgt die Aufrundung auf 155,00 Euro. Die Auswirkungen auf den Haushalt betragen bei aktuell 2 Anwendungsfällen Mehreinnahmen von 3,22 Euro pro Jahr.

Punkt 13.4.4.
Die Ermittlung der Gebühr im Jahr 2000 basierte auf der durchschnittlich aktualisierten Fläche unter Anwendung der Gebührenpunkte (neue Nummerierung) 13.3.3. und 13.3.5. Demnach ergibt sich die Gebühr von 30,00 Euro. Da dieser Gebührenpunkt auf alle digitalen kartographischen Produkte erweitert wurde, wird dieser Wert zum Ansatz gebracht. Die Auswirkungen auf den Haushalt betragen bei aktuell einem Anwendungsfall Mehreinnahmen von 4,44 Euro pro Jahr.

Punkt 13.4.5.
Die Ermittlung der Gebühr im Jahr 2000 basierte auf dem flächendeckenden Ansatz des Gebührenpunktes (neue Nummerierung) 13.3.4. und einem aus Gründen des Nutzungsanreizes 12 % - Anteil. Demnach würde sich eine Gebühr von über 3.000,00 Euro ergeben, die aus Akzeptanzgründen nicht eingeführt wird. Es erfolgt die Aufrundung auf 2.600,00 Euro. Die Auswirkungen auf den Haushalt betragen bei aktuell einem Anwendungsfall Mehreinnahmen von 43,54 Euro pro Jahr.

Punkt 13.6.1.1. bis 13.6.1.3.
Im Rahmen der Glättung der Beträge wurde auf volle 10 Cent bzw. auf ganze Euro gerundet. Anwendungsfälle gab es bisher nicht. Diese Gebührenpunkte wurden seinerzeit auf Grund des Verbreitungswunsches der KID GmbH für städtische Daten der Vollständigkeit halber für mögliche Anwendungsfälle eingeführt. Auswirkungen auf den Haushalt sind derzeit durch diese Regelung nicht zu erwarten.

Punkt 13.6.2.1. und 13.6.2.2.
Die Neugliederung erfolgte durch Aufnahme dieser beiden Gebührenpunkte und dem Wegfall bisher gültiger Tarifstellen, da diese keine Anwendung fanden. Die Verbreitung städtischer Daten soll nur noch durch diese neuen Gebührenpunkte unter 13.6.2. geregelt werden. Da die Verbreitung von großmaßstäbigen Karten auf Grund der hohen Schwelle bisher nicht stattgefunden hat, soll mit dieser neuen Regelung einen Anreiz zur Verbreitung auch dieser Maßstabsebene geschaffen werden.

Punkt 13.6.2.3. und 13.6.2.4.
Nur textliche Anpassung an die veränderte Nummerierung.

Punkt 13.7.
Nur textliche Anpassung an die veränderte Nummerierung.

Punkt 13.8.
Nur textliche Anpassung durch Fachbereichsbildung.

Punkt 13.8.1. bis 13.8.4.
Auswirkungen auf den Haushalt durch die Anpassung der Gebühren werden nicht erwartet.

17. Maßnahmen sowie Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im eigenen Wirkungskreis

Diese Tarifstelle wurde aus Gründen der Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich Ordnungswesen und der Erhebung von Gebühren für bestimmte Tatbestände (z.B. Aufforderung zur Straßenreinigung, Entfernen eines Gegenstandes von der Straße, Ersatzvornahme, Verwahrung, Verwertung, Vernichtung) im eigenen Wirkungskreis neu aufgenommen.

Bisher wurden Gebühren für diese Tatbestände über § 3 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit der entsprechenden laufenden Nummer und der zutreffenden Tarifstelle des Kostentarifs zur AllGO erhoben.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Gebührentatbestände und Gebühren hat keine Änderung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zur Folge, da die Höhe der zu erhebenden Gebühren nicht verändert wird.